



überlingen

Stadt Überlingen

**Vergabekonzept für
Veranstaltungen auf den
öffentlichen Flächen in
Überlingen**

Stand: 13.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1. Rechts- und Entscheidungsgrundlagen	5
2. Anwendungsbereich.....	6
2.1 Geltungsbereich.....	6
2.2 Nicht erfasste Veranstaltungen.....	6
3. Kriterien für die Vergabe der zentralen Innenstadtplätze	6
3.1 Grundlegende Qualitätsziele und Sicherheitsbestimmungen.....	6
3.2 Zielgruppenorientierung der Veranstaltung unter dem Aspekt der Sicherstellung eines überwiegend öffentlichen Interesses	8
3.3 Gestaltung der Veranstaltungsfläche / Zeltveranstaltungen	8
3.4 Regelungen für spezielle Arten von Veranstaltungen.....	8
3.4.1 Informations- und Werbeveranstaltungen.....	8
3.4.2 Zirkusveranstaltungen	9
4. Spezifische Kriterien für die einzelnen zentralen Innenstadtplätze.....	9
4.1 Landungsplatz.....	9
4.1.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen.....	10
4.1.2 Regelbeispiele für zulässige Veranstaltungen	10
4.1.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	10
4.1.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	11
4.2 Seepromenade	11
4.2.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen.....	11
4.2.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	11
4.2.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	12
4.2.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	12
4.3 Mantelhafen	12
4.3.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen.....	12
4.3.2 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	13
4.3.3 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	13
4.3.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	13
4.4 Hofstatt.....	13
4.4.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen.....	14
4.4.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	14
4.4.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	14
4.4.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	14
4.5 Münsterstraße.....	15
4.5.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen.....	15
4.5.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	15
4.5.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	15

4.5.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	15
4.6	Münsterplatz	16
4.6.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen	16
4.6.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	16
4.6.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	16
4.6.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	16
4.7	Zimmerwiese/ ehemaliges Schlachthausareal	16
4.7.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen	16
4.7.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	17
4.7.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	17
4.7.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	17
4.8	Badgarten	17
4.8.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen	17
4.8.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	17
4.8.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	17
4.8.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	18
4.9	Fischerwiese	18
4.9.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen	18
4.9.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	18
4.9.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	18
4.9.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	18
4.10	Festgelände Altbirnu.....	18
4.10.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen	19
4.10.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	19
4.10.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	19
4.10.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	19
4.11	Seesportplatz	19
4.11.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen	19
4.11.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	19
4.11.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	19
4.11.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	20
4.12	Rosenobelgärten.....	20
4.12.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen	20
4.12.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	20
4.12.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	20
4.12.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	20
4.13	Menzinger Gärten.....	21
4.13.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen	21
4.13.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	21

4.13.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	21
4.13.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	21
4.14	Villengärten	22
4.14.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen.....	22
4.14.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	22
4.14.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	22
4.14.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	23
4.15	Uferpark.....	23
4.15.1	Zulassungsfähige Veranstaltungen.....	23
4.15.2	Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen	24
4.15.3	Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen.....	24
4.15.4	Platzspezifische Auflagen und Bedingungen	24
5.	Entscheidungszuständigkeiten	25
5.1	Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales	25
5.2	Entscheidungszuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung	25
5.2.1	Zulassungsfähige Regelbeispiele	25
5.2.2	Kurznutzungen.....	25
6.	Verfahrensregelungen.....	25
7.	Berichtspflichten	26
8.	Salvatorische Klausel	26

Präambel

Die Stadt Überlingen sieht es als wichtige Aufgabe an, öffentliche Flächen und hierbei namentlich die zentralen Plätze der Überlinger Altstadt qualitativvoll zu gestalten.

Grundsätzlich hat die Stadt Überlingen als Tourismusstadt ein großes Interesse an qualitativ hochwertigen Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung und Bedeutung. Sie fördern das Image der Stadt. Dafür steht eine entsprechende Infrastruktur im Stadtgebiet für Events, Ausstellungen, Konferenzen (sogenannte Veranstaltungsstätten für alle Bedarfe) zur Verfügung. Andererseits existieren nur zahlenmäßig begrenzte, räumlich vergleichsweise eingeschränkte Platzflächen. Diese sind geprägt durch eine historisch seit der Stadtentstehung im Laufe der Jahrhunderte gewachsene enge Bebauung.

Das Ziel einer hochattraktiven Innenstadt erfordert daher einen Ausgleich zwischen innerstädtischen Freiräumen und - im Sinne eines zielorientierten Standortmarketings - ausgewählten qualitativvollen Veranstaltungen auf zentralen Innenstadtplätzen.

Ziel dieses Nutzungskonzeptes ist es daher, entstehende Interessenkonflikte zwischen einer zunehmenden Zahl von Anträgen für die begehrten zentralen Innenstadtplätze und den berechtigten Interessen der dortigen Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Gewerbetreibenden in Bezug auf die Lebensqualität des öffentlichen Raums in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Unter diesen Gesichtspunkten besteht die Notwendigkeit einer stärkeren Steuerung der Platzvergabe und Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchführung interessanter Veranstaltungen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft bzw. der Anliegerinnen und Anlieger sowie der Wahrung des Platz- und Freiraumcharakters und touristischen Erholungszwecken.

Dieses Vergabekonzept verfolgt daher die Absicht, Einfluss auf Anzahl, Art, Qualität, Gestaltung und Dauer von Veranstaltungen zu nehmen, um auf diese Weise auch dem primären Zweck eines städtischen Platzes als Freifläche für Begegnungen Rechnung zu tragen. Ein Ausufern von beantragten Sondernutzungen soll so verhindert werden.

Dieses Vergabekonzept für Veranstaltungen soll durch den Gemeinderat regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden.

1. Rechts- und Entscheidungsgrundlagen

Bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Verwaltung, die alle für und gegen den Antrag sprechenden Erwägungen zu berücksichtigen hat. Der Antragsteller hat nach § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Überlingen, unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Grundgesetzes einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Zur Gewährleistung einer dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden gesetzeskonformen Ermessensanwendung ist es möglich aufgrund eines durch den Gemeinderat beschlossenen Konzeptes zu entscheiden.

Das fortzuschreibende Vergabekonzept für Veranstaltungen sichert durch die Aufstellung und strikte Anwendung einheitlicher Kriterien die Selbstbindung von Verwaltung und Politik. Das Konzept dient als Richtlinie für die Vergabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Plätze für Veranstaltungen durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales sowie die Verwaltung.

2. Anwendungsbereich

2.1 Geltungsbereich

Dieses Vergabekonzept gilt grundsätzlich für Veranstaltungen aller Art auf den folgenden zentralen Innenstadtplätzen:

- Landungsplatz
- Seepromenade
- Mantelhafen
- Hofstatt
- Münsterplatz
- Münsterstraße
- Schlachthofplatz
- Badgarten
- Fischerwiese
- Altbirnau
- Seesportplatz
- Rosenobelgärten
- Menzinger Gärten
- Villengärten
- Uferpark

Folgende Flächen stehen grundsätzlich nicht für Veranstaltungen zur Verfügung

- Stadtgräben
- Stadtgarten

2.2 Nicht erfasste Veranstaltungen

Dieses Vergabekonzept gilt nicht für folgende Veranstaltungen:

- Festsetzung des Wochenmarktes
- Veranstaltungen, die gemäß Artikel 21, 38 sowie 5 und 3 des Grundgesetzes aufgrund der tragenden Bedeutung von Wahlen für die freiheitlich demokratische Grundordnung besonderen Schutz genießen (z. B. Wahlkampfveranstaltungen)
- Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsrecht stehen
- Dreharbeiten und Aufnahmen für Film und Fernsehen

3. Kriterien für die Vergabe der zentralen Innenstadtplätze

Die nachfolgend genannten allgemeinen Kriterien sind grundsätzlich bei jeder Vergabe der o.g. öffentlichen Plätze für die Durchführung von Veranstaltungen zugrunde zu legen. Daneben sind ergänzend die unter Ziffer 4 aufgeführten platzspezifischen Kriterien zu beachten.

3.1 Grundlegende Qualitätsziele und Sicherheitsbestimmungen

Die zentralen Plätze stehen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und im Hinblick auf bestehende Restriktionen und Nutzungskonflikte allein den Veranstaltungen zur Verfügung, die mindestens eine der nachfolgend genannten Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Exklusivität, d.h. keine Doppelungen (keine gleichen Veranstaltungen in Überlingen) und überregionale Ausstrahlung der Veranstaltung

- Öffentlichkeitswirksame Förderung des Images und des zentralen Standortmarketings der Stadt Überlingen
- Bereicherung des gesamtstädtischen Angebotsspektrums durch Veranstaltungen mit zentraler Bedeutung und Ausstrahlung
- Förderung der Brauchtumpflege
- Unterstützung gemeinnütziger Organisationen und Interessen
- Entwicklung gesamtstädtischer Leitbilder, insbesondere in den Bereichen der Kultur, der Wirtschaft, des Sports und des Tourismus

Jede für einen nachgefragten Platz beantragte Veranstaltung muss vorab auf ihre Vereinbarkeit mit den o.g. allgemeinen Kriterien geprüft werden.

Eine sinnvolle Integration in das gesamtstädtische Veranstaltungsgeschehen setzt zudem voraus, dass kontraproduktive Konkurrenzen im Sinne von zeitgleichen Veranstaltungen vermieden werden.

Zur Überprüfung dieser Zulassungskriterien hat der Veranstalter konkrete Angaben über die Programminhalte sowie die anzusprechende Zielgruppe und Daten zur Veranstaltungstechnik und Infrastruktur vorzulegen.

Veranstaltungsende ist grundsätzlich 22:00 Uhr. Ausnahmen können nur bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung zugelassen werden.

Aufbau- und Abbauarbeiten während der Nachtruhezeit (22:00-06:00 Uhr) und während den Hauptgottesdienstzeiten in den Bereichen Münsterplatz, Münsterstraße und Hofstatt sind verboten.

Es sind grundsätzlich folgende Immissionswerte vom Veranstalter einzuhalten:

20.00-22.00 Uhr: 70dB(A) mit einer Geräuschspitze von 90dB(A)

22.00-24.00 Uhr: 55dB(A) mit einer Geräuschspitze von 65dB(A)

Veranstalter haben diese Immissionswerte einzuhalten und während der Veranstaltung zu überprüfen. Ausnahmen von den zugelassenen Immissionswerten können im Einzelfall erteilt werden.

Als wesentliches Steuerungsinstrument für eine Qualitäts- und Sicherheitseinschätzung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein (bauliches) Veranstaltungs- sowie Auf- und Abbaukonzept mit einem Zeitplan für die Veranstaltung selbst und für den Auf- und Abbau.
- Einen genauen Lageplan bezogen auf die Platzfläche mit sämtlichen Aufbauten, einschließlich der Flucht- und Rettungswege, Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr und der Fluchtwege.
- Gegebenenfalls ein veranstaltungsbedingt erhöhtes Sicherheitskonzept, in dem
 - a) die Belegungsdichte und die Flucht- und Rettungswegsituation beschrieben wird,
 - b) situationsbedingt der Einbau von Wellenbrechern vorgesehen wird,
 - c) der eventuelle Einsatz der Feuerwehr unter Berücksichtigung der dazu notwendigen Anfahr- und Rettungswege erläutert ist,
 - d) zusätzlich auch ersichtlich ist, dass bei der Auf- und Abbauphase der Veranstaltung die Erreichbarkeit der Nachbarbebauung mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr weiterhin gewährleistet wird.
- Verkehrskonzept bei Großveranstaltungen mit hohem Publikumsaufkommen für die An- und Abreise der Besucherinnen und Besucher.
- Die Vorlage einer Bestätigung über die Durchführung eines behördlich angeordneten Sanitätsdienstes einschließlich der dazu gehörenden Einsatzkonzeption.
- Ein eigenständiges Beschwerdemanagement während der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauarbeiten und Benennung einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners für die Stadtverwaltung. Zudem Benennung einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners auch bei

Subunternehmen bzw. nachgeordneten Auftragnehmern, die zuständig und im Sinne des Gesamtkonzeptes wie ein Betreiber verantwortlich sind.

- Ein Reinigungskonzept, das sowohl die Beseitigung von Verschmutzungen und Müll während der Veranstaltung als auch insbesondere danach umfasst.
- Bei Großveranstaltungen ist ein Sanitärkonzept vorzulegen.
- Nachweis für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die die Haftung des Veranstalters gegenüber den Besuchern absichert.

Vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine qualitätssichernde Abnahme durch die Erlaubnisbehörde.

3.2 Zielgruppenorientierung der Veranstaltung unter dem Aspekt der Sicherstellung eines überwiegend öffentlichen Interesses

Die Beanspruchung der zentralen Plätze darf nur den Veranstaltungen vorbehalten bleiben, die sich grundsätzlich einem weitgehenden, allgemeinen öffentlichen Interesse widmen. Fachveranstaltungen, die lediglich selektierte Zielgruppen zulassen und hinsichtlich der städtischen Imageförderung nur von untergeordneter Bedeutung sind, sind grundsätzlich auf ständige Veranstaltungseinrichtungen oder private Veranstaltungshallen bzw. -flächen zu verweisen.

Entsprechend der in der Präambel dargestellten Zielorientierung, Plätze als Freiräume des öffentlichen Lebens im Rahmen einer dichten innerstädtischen Bebauung zu gestalten, hat der jeweilige Veranstalter für eine Inanspruchnahme eines zentralen Innenstadtplatzes darzulegen, dass für seine Veranstaltung eine Nutzung der vorhandenen Infrastruktur in der Innenstadt für Events, Ausstellungen, Konferenzen (sogenannte Tagungsstätten) in Form einer Hallen- oder Saalveranstaltung nicht möglich ist.

Daneben ist darzulegen, weshalb nicht andere öffentliche oder private Plätze, auch außerhalb der Innenstadt, für die geplante Veranstaltung in Betracht kommen.

Für einige Veranstaltungen ist die Möglichkeit einer Hallenveranstaltung bereits begrifflich nicht gegeben. Dies gilt namentlich für Märkte, insbesondere den Überlinger Weihnachtsmarkt, die klassischerweise als „Veranstaltungen unter freiem Himmel“ konzipiert sind.

3.3 Gestaltung der Veranstaltungsfläche / Zeltveranstaltungen

Entsprechend der Art der Veranstaltung und in diesem Rahmen verwandter Aufbauten (Tribünen, Bestuhlungen, Zeltaufbauten etc.) sind vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vorab insbesondere die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu klären, erforderlichenfalls eine Baugenehmigung einzuholen. Die Feuerwehr ist wegen der feuersicherheitsrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren eng und zeitnah einzubinden.

Eine eventuelle gesonderte zu beantragende Genehmigung gemäß § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz bleibt vom diesem Vergabekonzept unberührt. Eine straßenrechtliche Genehmigung kann erst nach Vorlage dieser Genehmigung erteilt werden.

3.4 Regelungen für spezielle Arten von Veranstaltungen

3.4.1 Informations- und Werbeveranstaltungen

Kommerzielle Informationsveranstaltungen sowie Werbeveranstaltungen von Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht sollen grundsätzlich bei allen Plätzen ausgeschlossen sein, sofern nicht besondere Bezüge zu öffentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge, Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung oder den unmittelbaren Anliegerinnen und Anliegern bestehen.

Ausgenommen sind daher solche Veranstaltungen, an denen ein breites öffentliches Interesse besteht und die in Zusammenhang mit öffentlichen Aufgabenstellungen stehen (z. B. Umwelt, Abfallwirtschaft, Gesundheit). Ebenso sind solche Veranstaltungen ausgenommen, die unmittelbar mit besonderen Anlässen (z. B. Jubiläen) angrenzender Gewerbetreibender bzw. Anwohnerinitiativen zusammenhängen.

3.4.2 Zirkusveranstaltungen

Zirkusveranstaltungen mit einer tierschutzgerechten Haltung sind grundsätzlich nur auf dem Festgelände in Altbirnau zugelassen.

4. Spezifische Kriterien für die einzelnen zentralen Innenstadtplätze

Die nachfolgend hinsichtlich der einzelnen Plätze aufgeführten Merkmale stellen ergänzend zu den unter Ziffer 3 genannten allgemeinen Kriterien, denen jede Veranstaltung zu entsprechen hat, jeweilig platzspezifische Kriterien dar.

Sofern bei den einzelnen Plätzen konkrete „zulassungsfähige Veranstaltungen“ benannt werden, sind diese als Regelbeispiele für Veranstaltungen zu verstehen, die aus Sicht der Stadt Überlingen sowohl den unter Ziffer 3 genannten allgemeinen Merkmalen als auch den jeweilig platzspezifischen Kriterien entsprechen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Benennung als Regelbeispiel nur die grundsätzliche Eignung einer Veranstaltung beinhaltet, dem jeweiligen Veranstalter daraus aber kein Anspruch im Sinne einer Exklusiv- oder Dauergenehmigung erwächst. Aus einer früher erteilten Genehmigung entsteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine weitere Sondernutzungserlaubnis.

Darüber hinaus kann eine grundsätzlich geeignete Veranstaltung dann abgelehnt werden, wenn sie allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen (insbes. zu geringe Platzfläche, Überschreitung der Höchstzahl der Veranstaltungen etc.) nicht entspricht.

Sofern im Folgenden bei den einzelnen Plätzen von „nicht zulassungsfähigen Veranstaltungen“ die Rede ist, ist dies so zu verstehen, dass diese Veranstaltungen entweder schon nicht den allgemeinen unter Ziffer 3 genannten Merkmalen oder aber zumindest nicht den jeweilig platzspezifischen Kriterien entsprechen.

Sofern ein Veranstaltungstyp nicht in der Kategorie „nicht zulassungsfähige Veranstaltungen“ des jeweiligen Platzes aufgeführt sein sollte, erwächst hieraus kein Zulassungsanspruch, wenn die Veranstaltung den allgemeinen oder platzspezifischen Kriterien nicht entspricht oder nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs, Überschreitung der Höchstzahl der zugelassenen Veranstaltungen pro Platz oder nicht ausreichende Platzfläche) nicht zugelassen werden kann.

4.1 Landungsplatz

Der 1857 als „Empfangsraum“ geschaffene Landungsplatz ist seit Jahrhunderten, bis heute, einer der zentralsten und beliebtesten Plätze in Überlingen.

Der Platz wird ganz wesentlich geprägt durch seinen historischen Charakter sowie seine räumliche Begrenzung durch eine relativ enge Umbauung sowie den See. Noch heute dient der Platz auch als Empfangsplatz von Besuchern, da sich am Landungsplatz die Anlegestelle der öffentlichen und privaten Schifffahrtsbetriebe befindet.

Durch die zentrale Lage im Ortszentrum mit direktem Seezugang und der rund um den Platz ansässigen Gastronomie, zählt der Landungsplatz zu den bedeutendsten Veranstaltungsflächen in Überlingen. Geziert wird der Platz durch den Brunnen „Der Bodenseereiter“, geschaffen vom Künstler Peter Lenk.

Charakteristisch für den Platz ist aber auch, dass er nicht nur ein lebendiges Umfeld für die Gastronomie und Handel darstellt, sondern auch mitten im Wohngebiet zahlreicher Bürgerinnen und Bürger und Feriendomizil vieler Touristen liegt.

Zudem wird der Landungsplatz von Veranstaltern, die auf „Laufpublikum“ angewiesen sind, besonders wegen seiner Verkehrsknotenfunktion (Landestelle Schifffahrt und Bushaltestelle) sowie der vorbeiführenden Seepromenade geschätzt, die zum Schlendern und Bummeln einlädt.

Durch seine zentrale Lage und Anbindung an die Parkhäuser ist er auch vom Auto aus gut erreichbar, jedoch befinden sich direkt beim Platz keine Parkplätze.

Aufgrund des hohen Stellenwertes gibt es eine Vielzahl von Anfragen zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

4.1.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Märkte, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von besonders wichtiger Bedeutung sind
- Qualitativ hochwertige Veranstaltungen jeglicher Art, die im Einklang mit den gesamtstädtischen Leitbildern stehen und die das bereits vorhandene Veranstaltungsangebot für Einheimische und Touristen ergänzen und bereichern
- Verkaufsstand von ortsansässigen Schulen, Kindergärten und gemeinnützigen Vereinen

4.1.2 Regelbeispiele für zulässige Veranstaltungen

- Promenadenfest
- Beach Days
- Kinderolympiade
- Töpfermarkt
- ÜB on ICE

4.1.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen ohne örtlichen Bezug
- Trödelmärkte
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Sonstige festgesetzte Märkte
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.1.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mindestens 2 veranstaltungsfreie Wochenenden liegen. Ein Ausnahmetatbestand stellen besondere städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung dar.
- Wenn zwischen den Veranstaltungen 4 Monate oder mehr liegen und die Veranstaltung dem Image der Stadt Überlingen einen Mehrwert bietet, dürfen zwei gleiche/ ähnliche Veranstaltungen auf dem Landungsplatz durchgeführt werden. Dies wird jedoch individuell vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales entschieden.
- Die Veranstaltungsdauer einer Veranstaltung beträgt grundsätzlich höchstens 6 Tage. Je nach Veranstaltung und überregionalem Bedeutungsgrad kann die erlaubte Veranstaltungsdauer jedoch auch individuell verlängert werden. Die Anzahl der Aufbau- und Abbautage werden nicht zur gesamten Veranstaltungsdauer hinzugerechnet. Die Anzahl der geplanten Auf- und Abbautage müssen vom Veranstalter im Genehmigungsantrag der Veranstaltung aufgeführt werden.
- Vor Beginn der Veranstaltung wird eine Abnahme durch das Bauamt, die Feuerwehr und die Abteilung Öffentliche Ordnung der Stadt durchgeführt.

4.2 Seepromenade

Seit dem Abriss der Stadtmauer entlang des Bodensees 1862 zählt die Seepromenade in Überlingen, mit einer Länge von rund 5 km, zu den längsten am Bodensee. Der Abschnitt zwischen dem Mantelhafen und dem Badgarten erhält durch eine jahreszeitlich wechselnde Bepflanzung in großzügigen Beeten sowie der Lage direkt am See einen mediterranen Charakter.

Entlang der Promenade laden viele Gastronomiebetriebe mit Außen- und Innenbewirtschaftungsflächen zum Genießen ein, während Besucher im Restaurant/ Café oder auf einer Parkbank den uneingeschränkten Blick auf das Wasser und die andere Seeseite genießen können.

Zudem wird die Seepromenade von Veranstaltern, die auf „Laufpublikum“ angewiesen sind, besonders wegen seiner Verkehrsknotenfunktion geschätzt (Landestelle Schifffahrt und Bushaltestelle).

Aufgrund des hohen Stellenwertes gibt es eine Vielzahl von Anfragen zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

4.2.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Märkte, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von besonders wichtiger Bedeutung sind
- Qualitativ hochwertige Veranstaltungen jeglicher Art, die im Einklang mit den gesamtstädtischen Leitbildern stehen und die das bereits vorhandene Veranstaltungsangebot für Einheimische und Touristen ergänzen und bereichern

4.2.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Promenadenfest
- Töpfermarkt
- Kinderolympiade

4.2.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen ohne örtlichen Bezug
- Trödelmärkte mit Ausnahme von Märkten mit gemeinnützigem Charakter (nur östlicher Teil)
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Sonstige festgesetzte Märkte
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.2.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 7 Veranstaltungen zugelassen.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mindestens 2 veranstaltungsfreie Wochenenden liegen. Ein Ausnahmetatbestand stellen besondere städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung dar.
- Wenn zwischen den Veranstaltungen 4 Monate oder mehr liegen und die Veranstaltung dem Image der Stadt Überlingen einen Mehrwert bietet, dürfen zwei gleiche/ ähnliche Veranstaltungen auf der Seepromenade durchgeführt werden. Dies wird jedoch individuell vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales entschieden.
- Die Veranstaltungsdauer einer Veranstaltung beträgt grundsätzlich höchstens 6 Tage. Je nach Veranstaltung und überregionalem Bedeutungsgrad kann die erlaubte Veranstaltungsdauer jedoch auch individuell verlängert werden. Die Anzahl der Aufbau- und Abbautage werden nicht zur gesamten Veranstaltungsdauer hinzugerechnet. Die Anzahl der geplanten Auf- und Abbautage müssen vom Veranstalter im Genehmigungsantrag der Veranstaltung aufgeführt werden.
- Die Feuerwehzufahrten müssen freigehalten werden.
- Vor Beginn der Veranstaltung wird eine Abnahme durch das Baurechtsamt, die Feuerwehr und die Abteilung Öffentliche Ordnung der Stadt durchgeführt.

4.3 Mantelhafen

Bei der Veranstaltungsfläche am Mantelhafen handelt es sich um einen Teilbereich der Seepromenade. Die Veranstaltungsfläche am Mantelhafen reicht vom Beginn der Promenade (Hafenstraße) bis zur Freitreppe und dem Vorplatz am Mantelhafen. Durch eine jahreszeitlich wechselnde Bepflanzung in großzügigen Beeten sowie die direkte Seenähe erhält diese Fläche einen mediterranen Charakter.

Hinzu kommt, dass 2017/ 2018 im Zuge der Promenadensanierung auf der Fläche am Mantelhafen eine komplett neue Infrastruktur für Veranstaltungen installiert wurde (Wasser und Stromanschlüsse).

Zum einen kann die Laufkundschaft entlang der Promenade abgefangen werden und zum anderen bietet die Lage ein einmaliges Ambiente. Parkplätze stehen im nahegelegenen Parkhaus Post zur Verfügung.

4.3.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)

- Märkte, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von besonders wichtiger Bedeutung sind
- Qualitativ hochwertige Veranstaltungen jeglicher Art, die im Einklang mit den gesamtstädtischen Leitbildern stehen und die das bereits vorhandene Veranstaltungsangebot für Einheimische und Touristen ergänzen und bereichern
- Verkaufsstand von ortsansässigen Schulen, Kindergärten und gemeinnützigen Vereinen

4.3.2 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen ohne örtlichen Bezug
- Informationsveranstaltungen mit Ausnahme von Informationsveranstaltungen zur Sicherheits- und Daseinsvorsorge
- Trödelmärkte mit Ausnahme von Märkten mit gemeinnützigem Charakter
- Sonstige festgesetzte Märkte
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.3.3 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

Die Fläche wird momentan vor allem von Veranstaltern genutzt, welche die komplette Fläche entlang der Seepromenade belegen. So wird der Mantelhafen beispielsweise während des Promenadenfestes und des Töpfermarktes genutzt.

Aufgrund der 2017/ 2018 neu installierten Veranstaltungsinfrastruktur entlang des Mantelhafens, soll diese Fläche in Zukunft mehr als eigenständige Veranstaltungsfläche ausgewiesen werden.

4.3.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 7 Veranstaltungen zugelassen.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mindestens 2 veranstaltungsfreie Wochenenden liegen. Ein Ausnahmetatbestand stellen besondere städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung dar.
- Wenn zwischen den Veranstaltungen 4 Monate oder mehr liegen und die Veranstaltung dem Image der Stadt Überlingen einen Mehrwert bietet, dürfen zwei gleiche/ ähnliche Veranstaltungen auf dem Mantelhafen durchgeführt werden. Dies wird jedoch individuell vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales entschieden.
- Die Veranstaltungsdauer einer Veranstaltung beträgt grundsätzlich höchstens 6 Tage. Je nach Veranstaltung und überregionalem Bedeutungsgrad kann die erlaubte Veranstaltungsdauer jedoch auch individuell verlängert werden. Die Anzahl der Aufbau- und Abbautage werden nicht zur gesamten Veranstaltungsdauer hinzugerechnet. Die Anzahl der geplanten Auf- und Abbautage müssen vom Veranstalter im Genehmigungsantrag der Veranstaltung aufgeführt werden.
- Die Feuerwehzufahrten müssen freigehalten werden.
- Vor Beginn der Veranstaltung wird eine Abnahme durch das Bauamt, die Feuerwehr und die Abteilung Öffentliche Ordnung der Stadt durchgeführt.

4.4 Hofstatt

Die Hofstatt ist einer der zentralen Plätze in der historischen Altstadt von Überlingen. Der Platz dient als Marktstätte, auf dem zwei Mal wöchentlich der Wochenmarkt abgehalten wird. Zwei Brunnen schmücken

den Platz, der Suso-Brunnen und der Kaiserbrunnen. Die Fläche dient auch Gastronomen und Einzelhandel zur Außenbewirtung bzw. Warenauslage.

Eine Nutzung der Hofstatt während der Marktzeiten mittwochs und samstags ist, mit Ausnahme des Weihnachtsmarktes, nicht möglich.

4.4.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Qualitativ hochwertige Veranstaltungen jeglicher Art, die im Einklang mit den gesamtstädtischen Leitbildern stehen und die das bereits vorhandene Veranstaltungsangebot für Einheimische und Touristen ergänzen und bereichern
- Wochenmarkt
- Sonstige festgesetzte Märkte
- Verkaufsstand von ortsansässigen Schulen, Kindergärten und gemeinnützigen Vereinen

4.4.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Wochenmarkt (mittwochs und samstags 7.00 bis 14.00 Uhr)
- Narrenbaumstellen und Umzüge
- Schwertletanz an der Schwedenprozession
- Weihnachtsmarkt
- Abendkonzert

4.4.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen ohne örtlichen Bezug
- Trödelmärkte
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.4.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist neben dem festgesetzten Wochenmarkt eine Höchstzahl von 15 Veranstaltungen zugelassen.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen (ohne Wochenmarkt) muss eine veranstaltungsfreie Zeit von mindestens 7 Tagen mit 1 veranstaltungsfreien Wochenende liegen.
- Veranstaltungen an Fasnet zählen als eine Veranstaltung.
- Alle Konzerte im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Abendkonzerte“ zählen als eine Veranstaltung.
- Wenn zwischen den Veranstaltungen 5 Monate oder mehr liegen und die Veranstaltung dem Image der Stadt Überlingen einen wirklichen Mehrwert bietet, dürfen zwei gleiche/ ähnliche Veranstaltungen auf der Hofstatt durchgeführt werden. Dies wird jedoch individuell vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales entschieden.
- Die Veranstaltungsdauer einer Veranstaltung beträgt grundsätzlich höchstens 3 Tage. Je nach Veranstaltung und überregionalem Bedeutungsgrad kann die erlaubte Veranstaltungsdauer jedoch auch

individuell verlängert werden. Die Anzahl der Aufbau- und Abbautage werden nicht zur gesamten Veranstaltungsdauer hinzugerechnet. Die Anzahl der geplanten Auf- und Abbautage müssen vom Veranstalter im Genehmigungsantrag der Veranstaltung aufgeführt werden.

- Die Feuerwehzufahrten müssen freigehalten werden.
- Vor Beginn der Veranstaltung selbst wird eine Abnahme durch das Bauamt, die Feuerwehr und die Abteilung Öffentliche Ordnung der Stadt durchgeführt.

4.5 Münsterstraße

Die Münsterstraße ist die zentrale Fußgängerzone in der historischen Altstadt in Überlingen. Zahlreiche Einzelhändler und Gastronomien mit Außenbewirtungen laden hier zum Bummeln und Verweilen ein. In der Münsterstraße liegt auch das historische Rathaus der Stadt Überlingen.

Teilweise findet der Wochenmarkt in der Münsterstraße statt.

4.5.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Qualitativ hochwertige Veranstaltungen jeglicher Art, die im Einklang mit den gesamtstädtischen Leitbildern stehen und die das bereits vorhandene Veranstaltungsangebot für Einheimische und Touristen ergänzen und bereichern
- Wochenmarkt der Stadt Überlingen
- Verkaufsstand von ortsansässigen Schulen, Kindergärten und gemeinnützigen Vereinen

4.5.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Erweiterungsfläche für Veranstaltungen, die auf der Hofstatt abgehalten werden
- Weihnachtsmarkt

4.5.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Trödelmärkte
- Jahrmärkte mit Ausnahme eines Krämermarkts mit regionalem Bezug zum Land Baden-Württemberg
- Zeltveranstaltungen
- Kirmesveranstaltungen
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.5.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 5 Veranstaltungen zugelassen.
- Veranstaltungen der Fasnet zählen als eine Veranstaltung.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen veranstaltungsfreie Zeiten von mindestens 14 Tagen mit 2 veranstaltungsfreien Wochenenden liegen.

4.6 Münsterplatz

Der Münsterplatz ist die Fläche rund um das historische Münster der Stadt Überlingen und liegt im Herzen der historischen Altstadt.

4.6.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Wochenmarkt der Stadt Überlingen
- Kirchliche Veranstaltungen
- Verkaufsstand von ortsansässigen Schulen, Kindergärten und gemeinnützigen Vereinen

4.6.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Rosenfest
- Kinderolympiade
- Münsterplatzfest der katholischen Kirchengemeinde

4.6.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen ohne örtlichen Bezug
-
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Trödelmärkte
- Zeltveranstaltungen
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.6.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 5 Veranstaltungen zugelassen.
- Veranstaltungen der Fasnet zählen als eine Veranstaltung.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen veranstaltungsfreie Zeiten von mindestens 14 Tagen mit 2 veranstaltungsfreien Wochenenden liegen.

4.7 Zimmerwiese/ ehemaliges Schlachthausareal

Der Parkplatz am ehemaligen Schlachthofareal liegt am zentralen Omnibusbahnhof sowie am Bahnhof Stadtmitte. Zudem sind hier ausreichend Parkplätze für Veranstaltungen vorhanden.

4.7.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind

- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Trödelmärkte
- Informationsveranstaltungen
- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Jahrmärkte

4.7.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Infomobile

4.7.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Kirmesveranstaltungen
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.7.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 10 Veranstaltungen zugelassen.
- Veranstaltungen der Fasnet zählen als eine Veranstaltung.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen veranstaltungsfreie Zeiten von mindestens 14 Tagen mit 2 veranstaltungsfreien Wochenenden liegen.

4.8 Badgarten

Der Badgarten in unmittelbarer Nähe des Bodensees liegt am Kursaal und dem Bad Hotel und der ehemaligen Kapuzinerkirche. Geprägt ist der Park durch Naturdenkmäler und dient der Erholung für Besucher der Stadt.

4.8.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)

4.8.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Martiniumzug
- Promenadenfest

4.8.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen
- Sportwettbewerbe und Sportveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Trödelmärkte
- Zeltveranstaltungen

- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.8.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 3 Veranstaltungen zugelassen.
- Veranstaltungen der Fasnet zählen als eine Veranstaltung.

4.9 Fischerwiese

Die Fischerwiese liegt am Gondelhafen und ist mit einer Grillstelle des Jugendreferats ausgestattet. Die Fischerwiese wird in erster Linie durch Veranstaltungen und Vergabe des Jugendreferats belegt. Sie liegt zudem unmittelbar am Ufer des Bodensees.

4.9.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Kirchliche Veranstaltungen
- Verkaufsstand von ortsansässigen Schulen, Kindergärten und gemeinnützigen Vereinen sowie dem Jugendreferat der Stadt Überlingen

4.9.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Taufen am See
- Hochzeiten

4.9.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Trödelmärkte
- Zeltveranstaltungen
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.9.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 10 Veranstaltungen zugelassen.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen veranstaltungsfreie Zeiten von mindestens 14 Tagen mit 2 veranstaltungsfreien Wochenenden liegen.
- Veranstaltungen der Fasnet zählen als eine Veranstaltung.

4.10 Festgelände Altbirnau

Das Festgelände am Sportzentrum Altbirnau liegt unmittelbar an der Rengoldshäuser Straße. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Vereinsheim des FC 09 Überlingen.

4.10.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Zirkusgastspiele
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen
- Trödelmärkte
- Zeltveranstaltungen
- Sportwettbewerbe und Sportveranstaltungen

4.10.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Zirkusgastspiele
- Jahrmärkte
- Kirmesveranstaltungen

4.10.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Spezialmärkte, die nach ihrem Gesamtgepräge das Verabreichen von Alkoholika vor Ort in den Vordergrund stellen
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.10.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 20 Veranstaltungen zugelassen.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen veranstaltungsfreie Zeiten von mindestens 14 Tagen mit 2 veranstaltungsfreien Wochenenden liegen.

4.11 Seesportplatz

Der Seesportplatz befindet sich zwischen der Mühlenstraße und dem Ufer des Bodensees. Nördlich grenzt das Polizeirevier Überlingen und südlich der Bodensee Yacht-Club (BYCÜ) an das Gelände an. Die Sportanlage wird von mehreren Vereinen und Gruppen regelmäßig genutzt. Parkplätze stehen in der Nähe im Parkhaus Post zur Verfügung.

4.11.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Grundsätzlich Veranstaltungen, die einen sportbezogenen oder gesundheitsfördernden Hintergrund haben

4.11.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Kleine Sportveranstaltungen /-turniere
- Nutzung im Rahmen von Regattaveranstaltungen
- Laufveranstaltungen

4.11.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen ohne erkennbaren Sportbezug

4.11.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Regelmäßige Veranstaltungen aus dem Belegungsplan der Stadt Überlingen haben Vorrang.
- Befahrungen mit motorisierten Fahrzeugen werden kategorisch ausgeschlossen.

4.12 Rosenobelgärten

Die Rosenobelgärten waren jahrzehntelang hinter Stadtmauern versteckt und nicht öffentlich zugänglich. Im Zuge der Landesgartenschau 2021 wurde die Gartenanlage in ein attraktives Kleinod verwandelt. Im westlichen Teil werden einige Nutzgarten-Parzellen wieder verpachtet.

In der Mitte kann eine gekieste Fläche für Veranstaltungen genutzt werden. Zum Plateau der Rosenobelschanze schlängelt sich ein neu angelegter Weg. Der 18 Meter hohe Rosenobelturn ist weiterhin begehbar und eröffnet neue Perspektiven auf die Stadt und die Umgebung.

4.12.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Märkte die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von besonders wichtiger Bedeutung sind
- Qualitativ hochwertige Veranstaltungen jeglicher Art, die im Einklang mit den gesamtstädtischen Leitbildern stehen und die das bereits vorhandene Veranstaltungsangebot für Einheimische und Touristen ergänzen und bereichern
- Kirchliche Veranstaltungen

4.12.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Lesungen und Vorträge
- Kleinere Konzerte
- Regionalvermarktung von bspw. Agrarprodukten

4.12.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen
- Trödelmärkte
- Sonstige festgesetzte Märkte
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Sportwettbewerbe und Sportveranstaltungen
- Zeltveranstaltungen
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.12.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 10 Veranstaltungen zugelassen.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mindestens 2 veranstaltungsfreie Wochenenden liegen. Ein Ausnahmetatbestand stellen besondere städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung dar.

- Die Veranstaltungsdauer einer Veranstaltung beträgt grundsätzlich höchstens 3 Tage. Je nach Veranstaltung und überregionalem Bedeutungsgrad kann die erlaubte Veranstaltungsdauer jedoch auch individuell verlängert werden. Die Anzahl der Aufbau- und Abbautage werden nicht zur gesamten Veranstaltungsdauer hinzugerechnet. Die Anzahl der geplanten Auf- und Abbautage müssen vom Veranstalter im Genehmigungsantrag der Veranstaltung aufgeführt werden.

4.13 Menzinger Gärten

Die Menzinger Gärten in innerstädtischer Lage wurden ebenso durch die Landesgartenschau 2021 neugestaltet und für die Allgemeinheit geöffnet. Der Blick auf den Bodensee über die Kulisse der historischen Altstadt hinweg ist beeindruckend. Mit den Kleingartenkarrees im unteren Teil, die wieder als solche genutzt werden sowie den Aussichtsterrassen und Sitzgelegenheiten vor allem im oberen Teil des Geländes sind die Menzinger Gärten ein Ort zum Verweilen, Spielen und Genießen geworden.

Für Veranstaltung kann die kleine gekieste Terrassenfläche sowie untergeordnet die Fläche beim Spielplatz und die darunter liegende Rasenfläche genutzt werden.

4.13.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Qualitativ hochwertige Veranstaltungen jeglicher Art, die im Einklang mit den gesamtstädtischen Leitbildern stehen und die das bereits vorhandene Veranstaltungsangebot für Einheimische und Touristen ergänzen und bereichern
- Kirchliche Veranstaltungen

4.13.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Lesungen und Vorträge
- Kleinere Konzerte
- Vorspiele der Musikschule
- Verkostungen von regionalen Produkten

4.13.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen für nicht regionale Genussartikel
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen
- Trödelmärkte
- Informationsveranstaltungen aller Art die keinen regionalen Bezug zum Thema Genuss aufweisen
- Märkte jeglicher Art
- Zeltveranstaltungen
- Sportwettbewerbe und Sportveranstaltungen
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.13.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 10 Veranstaltungen zugelassen.

- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mindestens 2 veranstaltungsfreie Wochenenden liegen. Ein Ausnahmetatbestand stellen besondere städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung dar.
- Die Veranstaltungsdauer einer Veranstaltung beträgt grundsätzlich höchstens 3 Tage. Je nach Veranstaltung und überregionalem Bedeutungsgrad kann die erlaubte Veranstaltungsdauer jedoch auch individuell verlängert werden. Die Anzahl der Aufbau- und Abbautage werden nicht zur gesamten Veranstaltungsdauer hinzugerechnet. Die Anzahl der geplanten Auf- und Abbautage müssen vom Veranstalter im Genehmigungsantrag der Veranstaltung aufgeführt werden.

4.14 Villengärten

Die Villengärten direkt am Bodensee wurden mit der Landesgartenschau 2021 als hochwertige Parkanlage gestaltet. Die alte Villa und das malerische Badehäuschen mit Kneippbecken zeugen von der Überlinger Badekultur des 19. Jahrhunderts. Mit dem Bau des Pflanzenhauses, in dem die außergewöhnliche Kakteensammlung der Stadt dauerhaft untergebracht und ganzjährig bewundert werden kann, ist ein neuer Besuchermagnet entlang der Uferpromenade entstanden, der die Parkanlage nachhaltig aufwertet. Dem Glasbau wurde ein großzügig dimensionierter Vorplatz mit Blickbezug zum See zugeordnet.

Für Veranstaltungen stehen das Pflanzenhaus (innen und außen) mit angrenzendem Rasenbereich sowie eine Holzterrasse mit Sonnensegel zur Verfügung. Der östliche Parkbereich kann für Sport- und Gesundheitsaktivitäten genutzt werden. Parkplätze in der Nähe gibt es im Parkhaus Therme sowie im Parkhaus West.

4.14.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Qualitativ hochwertige Veranstaltungen jeglicher Art, die im Einklang mit den gesamtstädtischen Leitbildern stehen und die das bereits vorhandene Veranstaltungsangebot für Einheimische und Touristen ergänzen und bereichern
- Kirchliche Veranstaltungen
- Sportkurse, die keinen Eingriff in die Grünflächen verursachen und ohne jegliche Aufbauten durchgeführt werden

4.14.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Lesungen und Vorträge
- Kleinere Sport- und Gesundheitsprogramme
- Kleinkunst und Konzerte vor/ im Pflanzenhaus
- Verkostungen und Weinproben
- Dîner en blanc
- Hochzeiten bzw. damit i.V. stehende Empfänge
- Temporäre Pflanzenausstellungen
- Informationsveranstaltungen zum weitgefassten Thema „Pflanzen & Tiere“
- Schulische Nutzungen

4.14.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen

- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen
- Trödelmärkte
- Informationsveranstaltungen, die keinen Bezug zu o.g. Themen haben
- Märkte jeglicher Art
- Zeltveranstaltungen
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.14.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 10 Veranstaltungen zugelassen (Sport- und Gesundheitskurse bleiben hierbei unberücksichtigt).
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mindestens 2 veranstaltungsfreie Wochenenden liegen. Ein Ausnahmetatbestand stellen besondere städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung dar.
- Die Veranstaltungsdauer einer Veranstaltung beträgt grundsätzlich höchstens 3 Tage. Je nach Veranstaltung und überregionalem Bedeutungsgrad kann die erlaubte Veranstaltungsdauer jedoch auch individuell verlängert werden. Die Anzahl der Aufbau- und Abbautage werden nicht zur gesamten Veranstaltungsdauer hinzugerechnet. Die Anzahl der geplanten Auf- und Abbautage müssen vom Veranstalter im Genehmigungsantrag der Veranstaltung aufgeführt werden.
- Wenn zwischen den Veranstaltungen 4 Monate oder mehr liegen und die Veranstaltung dem Image der Stadt Überlingen einen wirklichen Mehrwert bietet, dürfen zwei gleiche/ ähnliche Veranstaltungen in den Villengärten durchgeführt werden. Dies wird jedoch individuell vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales entschieden.

4.15 Uferpark

Mit dem rund sechs Hektar großen Uferpark, der mit der Landesgartenschau 2021 eingeweiht wurde, hat Überlingen eine abwechslungsreich gestaltete neue Grünfläche im Westen der Stadt bekommen. Auf bislang versiegelten Flächen entstand neues, ökologisch wertvolles Grün mit neuen Seezugängen und Freiräumen auf einer Uferlänge von fast einem Kilometer.

Der Park vereint einen hohen Sport- und Freizeitwert mit ökologischen Qualitäten und naturnaher Ufergestaltung. Im Park finden sich sowohl Rasen- und Wiesenflächen als auch Sand- und Kiesbereiche. Für Kinder wurden attraktive Spielbereiche und in einem neu gebauten Gebäude in der Mitte des Uferparks ein gastronomisches Angebot geschaffen.

Für eine Veranstaltungsnutzung stehen die Rasenfläche im westlichen Teil (Eventwiese), die Rasenfläche im mittleren Teil (Aktionswiese) und die Fläche direkt am See im westlichen Teil (Beachbar) zur Verfügung. Der Bahnhof Therme sowie Bushaltestellen befinden sich direkt am Gelände. Parkplätze stehen nur in begrenzter Zahl am Uferpark zur Verfügung, ansonsten im rund 500 Meter entfernten Parkhaus Therme.

4.15.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Kultur- und Sportveranstaltungen überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von wichtiger Bedeutung sind
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (insbesondere Veranstaltungen der Stadt Überlingen, des Überlinger Stadtmarketings sowie Veranstaltungen, die vom Überlinger Stadtmarketing unterstützt werden)
- Märkte die das Image der Stadt Überlingen als Tourismus-, Sport- und Kulturstadt fördern und von besonders wichtiger Bedeutung sind

- Qualitativ hochwertige Veranstaltungen jeglicher Art, die im Einklang mit den gesamtstädtischen Leitbildern stehen und die das bereits vorhandene Veranstaltungsangebot für Einheimische und Touristen ergänzen und bereichern
- Kirchliche Veranstaltungen
- Sportkurse, die keinen Eingriff in die Grünflächen verursachen und ohne jegliche Aufbauten durchgeführt werden

4.15.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen

- Konzerte/ Musikveranstaltungen
- Sport- und Gesundheitsprogramme
- Bürgerfest der Stadt
- Wassersportfestival
- Familientage
- Open-Air Kino
- Schulische Nutzungen

4.15.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen ohne örtlichen Bezug
- Trödelmärkte
- Informationsveranstaltungen, die keinen Bezug zu o.g. Themen haben
- Sonstige festgesetzte Märkte
- Mobile/ stationäre Verkaufsstände (Wurst, Kaffee, Eis etc.) außerhalb einer genehmigten Veranstaltung im öffentlichen Interesse

4.15.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 15 Veranstaltungen zugelassen.
- Alle Konzerte im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Seehelden“ zählen als eine Veranstaltung.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mindestens 2 veranstaltungsfreie Wochenenden liegen. Ein Ausnahmetatbestand stellen besondere städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung dar.
- Die Veranstaltungsdauer einer Veranstaltung beträgt grundsätzlich höchstens 3 Tage. Je nach Veranstaltung und überregionalem Bedeutungsgrad kann die erlaubte Veranstaltungsdauer jedoch auch individuell verlängert werden. Die Anzahl der Aufbau- und Abbautage werden nicht zur gesamten Veranstaltungsdauer hinzugerechnet. Die Anzahl der geplanten Auf- und Abbautage müssen vom Veranstalter im Genehmigungsantrag der Veranstaltung aufgeführt werden.
- Wenn zwischen den Veranstaltungen 4 Monate oder mehr liegen und die Veranstaltung dem Image der Stadt Überlingen einen wirklichen Mehrwert bietet, dürfen zwei gleiche/ ähnliche Veranstaltungen im Uferpark durchgeführt werden. Dies wird jedoch individuell vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales entschieden.
- Vor Beginn der Veranstaltung wird eine Abnahme durch das Baurechtsamt, die Feuerwehr und die Abteilung Öffentliche Ordnung der Stadt durchgeführt.

5. Entscheidungszuständigkeiten

5.1 Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales hat die Entscheidungszuständigkeit gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 19.03.2018.

5.2 Entscheidungszuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung

5.2.1 Zulassungsfähige Regelbeispiele

Sofern dieses Vergabekonzept bei den unter Ziffer 4 aufgeführten einzelnen Innenstadtplätzen spezifische Veranstaltungen als „Regelbeispiel für zulassungsfähige Veranstaltungen“ benennt, bedürfen diese keiner förmlichen Zustimmungsentscheidung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales.

Die Zuständigkeit für die Sondernutzungserlaubnis wird auf die Abteilung Öffentliche Ordnung übertragen.

5.2.2 Kurznutzungen

Kurznutzungen der Innenstadtplätze in Form von Fototerminen, Berichterstattungen der Medien, Start/Ziel von Läufern/Radfahrern, Motorrad-Korsi, Kunstaktionen etc., die die jeweilige Platzfläche nicht länger als 4 Stunden (ohne Auf- und Abbau) beanspruchen, fallen als Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht in die Entscheidungszuständigkeit des Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales und können von der Abteilung Öffentliche Ordnung unmittelbar genehmigt werden (Entlastung des Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales von unwesentlichen Veranstaltungen).

Verkaufsveranstaltungen sollen nicht Gegenstand von Kurznutzungen sein.

6. Verfahrensregelungen

Um gegebenenfalls Schäden an öffentlichem Eigentum, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen auf den zentralen Plätzen entstanden sind, dem Veranstalter nachzuweisen und in Rechnung stellen zu können, ist vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung, unter Beteiligung der für die Unterhaltung der Plätze zuständigen Dienststellen, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Durch Anordnung von Auflagen

- wird dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht übertragen und er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Stadt oder Dritten während der Veranstaltungszeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere infolge Beschädigung und Verschmutzung der Platzfläche, der Zufahrten, der Kanäle und sonstiger öffentlicher Anlagen nebst Zubehör entstehen, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden ist.
- haftet er für Beschädigungen des öffentlichen Straßenlandes nebst Zubehör, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, ohne Rücksicht darauf, durch wen und auf welche Weise die Schäden verursacht worden sind, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden ist.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandene Schäden werden ausschließlich seitens der Stadt Überlingen (i.d.R. durch eine von ihr beauftragte Fachfirma) auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigt, sofern der Erlaubnisnehmer nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstanden ist.

Kosten der Beweissicherung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Evtl. entstehende Kosten der konkreten Schadensabwicklung und -geltendmachung (Angebotseinholung, Auftragsvergabe, Überwachung der Arbeiten) werden separat angefordert.

7. Berichtspflichten

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine regelmäßige Überprüfung der getroffenen Festlegungen zur Berücksichtigung neuer Entwicklungen sinnvoll und notwendig ist. Daher wird dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales künftig im 3-jährigen Turnus ein Erfahrungsbericht vorgelegt.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vergabekonzeptes unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.